



ABGRENZUNG ZUM HANDWERK – GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU ODER STRASSENBAUERHANDWERK ?

Wo es um das Anlegen von Wegen und (Park-)Plätzen geht, überschneiden sich oft das Berufsbild des Garten- und Landschaftsbauers sowie des Straßenbauerhandwerks. Unser Merkblatt gibt Hinweise, inwieweit Garten- und Landschaftsbauer bei (landschafts)gärtnerisch geprägten Anlagen auch Tätigkeiten des Straßenbauerhandwerks ausüben dürfen, ohne dafür in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Weiterführend empfehlen wir dazu auch unser IHK-Merkblatt „Abgrenzung zum Handwerk“.

Bereits in einem Urteil vom 30.03.1993 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) grundlegend ausgeführt, dass das Anlegen von befahrbaren Wegen und (Park-)Plätzen im Zusammenhang mit landschafts(gärtnerisch) geprägten Anlagen zum Berufsbild des nichthandwerklichen Gewerbes des Garten- und Landschaftsbauers gehört; auch wenn und soweit sich dabei die Berufsbilder dieses Gewerbes und des Straßenbauerhandwerks überschneiden.

Laut BVerwG steht dem Straßenbauerhandwerk in diesem Bereich kein Ausschließungsanspruch zu. Das bedeutet, dass der Garten- und Landschaftsbauer im Zusammenhang mit (landschafts)gärtnerisch geprägten Anlagen Wege und Plätze anlegen darf, ohne dass dafür ein Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich ist.

WAS IST EINE (LANDSCHAFTS)GÄRTNERISCH GEPRÄGTE ANLAGE?

Maßgeblich ist der **Gesamtcharakter der Anlage**. Dabei unterscheidet man **im Wesentlichen zwei Arten** von landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen:

- **typisch (landschafts)gärtnerisch geprägten Anlagen:**
Garten-, Park-, Grün- und Friedhofsanlagen
- **sonstige (landschafts)gärtnerisch geprägte Anlagen:**
Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anlage unter Berücksichtigung ihrer

Umgebung und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (Gesamtcharakter) eine (landschafts)gärtnerisch geprägte Anlage ist.

Das ist der Fall, wenn eine Anlage ihrem Charakter nach auch der Erholung, Entspannung, Beruhigung und Freizeitgestaltung der Menschen dient. Indizwirkung kommt dabei insbesondere der Flächenverteilung von gärtnerisch gestalteten, d.h. bepflanzten Flächen zu sonstigen, insbesondere Weg- und Parkplatzflächen zu. Da dabei immer auch die jeweiligen Funktion der gestalteten Fläche zu berücksichtigen ist, gilt dabei kein starrer Maßstab in der Weise, dass die gärtnerisch gestalteten Teilflächen stets überwiegen müssen, damit von einer (landschafts)gärtnerisch geprägten Anlage ausgegangen werden kann.

Beispiele für (landschafts)gärtnerisch geprägte Anlagen:

- Wohngrundstücke (Wohnanlagen, Reihenhäuser, Einfamilienhäuser, Villen). Das Pflastern der Garageneinfahrt, Grundstückseinfahrt, Terrasse usw. innerhalb einer Anlage mit (landschafts)gärtnerischer Prägung ist zulässig.
- Außengestaltung an Gewerbeobjekten, an Einkaufspassagen, Fußgängerzonen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Verwaltungsgebäuden, Kasernen mit (landschafts)gärtnerischer Prägung.
- Spiel- und Sportplätze, Außenanlagen von Schwimmbädern, Freizeitanlagen.
- Parkflächen (Parkplätze), die landschaftsgärtnerisch geprägt sind und sich vom Straßenquerschnitt aus betrachtet nicht eng an die Straße selbst angliedern.

KRITERIEN, DIE FÜR DIE BEURTEILUNG DER (LANDSCHAFTS)GÄRTNERISCHEN PRÄGUNG KEINE ROLLE SPIELEN

- die formale Aufteilung in mehrere Lose, z.B. Erd- und Plasterarbeiten einerseits und Bepflanzung andererseits,
- die Ausführung von Plasterarbeiten und gärtnerischen Arbeiten am Grundstück zur gleichen Zeit bzw. im Zusammenhang damit,
- das Verhältnis der Kosten für gärtnerisch gestaltete und sonstige Flächen,
- die Widmung der Flächen für den öffentlichen Verkehr,
- die bei der Befestigung von Flächen angewandten Arbeitstechniken und verwendete Materialien.

WERBUNG

Garten- und Landschaftsbaubetrieben ist es selbstverständlich erlaubt, unter Hervorhebung des Garten- und Landschaftsbaus auch für die Pflasterarbeiten etc. zu werben. Dennoch werden diese Unternehmen, die Pflasterarbeiten im zulässigen Rahmen durchführen, häufig wegen einer Werbung für eine handwerkliche Tätigkeit abgemahnt. Die zwei nachfolgenden Beispiele zeigen, worauf es bei der Gestaltung einer Anzeige im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus ankommt:

- Das LG Itzehoe hatte einen Fall zu beurteilen, in dem ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit Pflasterarbeiten und Terrassenbau geworben hatte. Der Text trug die dick gedruckte und unterstrichene Überschrift „Individueller Gartenservice“. Darunter waren Dienstleistungen aufgelistet, und zwar „Jahrespflege, Neu- und Umgestaltung, Pflasterarbeiten, Terrassenbau, Zaunarbeiten, Teichbau, Bepflanzungen, Winterdienst“.

Diese Werbung wurde nicht als Verstoß gegen die Handwerksordnung angesehen.

Begründung: Die Anzeige wird geprägt von der dick gedruckten und unterstrichenen Überschrift „Individueller Gartenservice“. Dadurch werden die Assoziationen auch des flüchtigen Betrachters auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gartengestaltung gerichtet. Dieser prägende Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die streitgegenständlichen Tätigkeiten „Pflasterarbeiten und Terrassenbau“ in der Auflistung von anderen angebotenen Tätigkeiten eingebettet sind, die den Leser eindeutig auf die Verbindung mit der Gartengestaltung hinweisen.

- Der Gutachterausschuss zu Wettbewerbsfragen beim DIHK hat 1999 festgestellt:
Ein Unternehmen, das in einer Zeitungsanzeige unter der Überschrift „Garten- und Landschaftsbau GmbH (folgt geographischer Zusatz)“ für „Pflasterarbeiten aller Art, Grünflächenpflege, Gestaltung und Planung, Zaunbau, Teichbau“ wirbt, kündigt nicht die Ausübung des Straßenbauer-Handwerks an und handelt nicht wettbewerbswidrig.

Begründung: Es kommt bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung darauf an, ob der unbefangene Leser der Anzeige den Eindruck gewinnt, es würden auch Pflasterarbeiten außerhalb des landschaftsgärtnerischen Bereichs beworben. Dann ist zu prüfen, ob

sich das Unternehmen unzulässiger Weise einen Wettbewerbsvorteil verschafft oder eine Irreführung vorliegt (§§ 1,3 UWG). Liegt man dies der Beurteilung der konkreten Werbung im Beispielfall zugrunde, liegt nach Auffassung des Gutachterausschusses kein wettbewerbsrechtlicher Verstoß vor. Dagegen spricht schon, dass die Werbeanzeige mit der eindeutig auf den Garten- und Landschaftsbau beschränkten Firma überschrieben ist. Dies legt die Annahme nahe, dass alle nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten sich innerhalb des Garten- und Landschaftsbaus bewegen. Darüber hinaus ist auch der weitere Kontext zu beachten: Sämtliche Arbeiten, die genannt werden, stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Garten- und Landschaftsbau. Der unbefangene Leser wird daher den Hinweis auf „Pflasterarbeiten aller Art“ nur auf den Bereich des Garten- und Landschaftsbaus beziehen.

- Eine Werbeaussage könnte danach folgendermaßen gestaltet werden:

Garten- und Landschaftsbau

- Neu- und Umgestaltung
- Pflasterarbeiten
- Terrassenbau, Teichbau
- usw.

Ihr Gartenservice

- Neu- und Umgestaltung
- Pflasterarbeiten
- Terrassenbau, Teichbau
- usw.

Merke: Um eine größere wettbewerbsrechtliche Sicherheit zu erlangen, empfiehlt es sich, in Zweifelsfällen einen präzisierenden bzw. einschränkenden Zusatz zum „Pflasterbau“ (in landschaftsgärtnerischem Zusammenhang) vorzunehmen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Urteile zur Abgrenzung

BVerwG vom 30.03.1993 (GewArch 1993, S. 329)

VG Lüneburg vom 10.04.1996 (GewArch 1996, S. 418)

OLG Köln vom 16.11.1999 (GewArch 2000, S. 73)

Entscheidungen zur Werbung

LG Itzehoe vom 18.11.1997 (GewArch 1998, S. 253)

OLG Celle vom 19.07.2002 (GewArch 2002, S. 431)

Sonstiges

- Abgrenzungsvereinbarung vom 09.05.1985 zwischen dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (GewArch 1986, S. 64)
- Broschüre der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FFL) „Landschaftsgärtnerische Prägung – Konsequenzen eines Urteils zur Handwerksabgrenzung“ Ausgabe 1999 (Tel.: 0228 – 69 00 28; Fax. 0228 – 689 00 29; Email: info@fill.de)
- Stellungnahme des Gutachterausschusses des DIHK zur Werbung für Pflasterarbeiten im Garten- und Landschaftsbau, WRP 1999, S. 450

Hinweis:

Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit dem DIHK-Arbeitskreis Handwerksrecht verfasst. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.